Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 52 (1926)

Heft: 13

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Im Luzerner Kantonsblatt No. 9 steht unter "Kantonale Pferdeschau pro 1926" § 5 folgendes verordnet: "Der Gemeinder gerighete Verrichtung des Schaustig für geeignete Herrichtung des Schaustlages und für die nötigen Besestsigungsvorrichtungen zu sorgen." — Besestigungsvorrichtungen? — Ist dies dem Bundesrate bekannt, daß in Ruswil Besestigungsanlagen erstellt werden, und was gedenkt er zu tun, um diesen Besestigungen, die deutlich gegen den Gottshard, also auch gegen Locarno gerichtet sind, zu begegnen? Diese geheimen Besestigungen sind die geschrlichsten aller Urt und kann auf diese Weise oft ein Schußlosgehen, der gar nicht oder nur ungenügend geladen ist. Auf alle Fälle hofft das Bolk, daß das eidg. Militärbudget nicht noch durch solche kantonale Besestigungsvorrichtungen belastet wird.

In derselben Rummer des Luzerner Kantonsblattes heißt es betreffend Haussichlachtungen Ziff. 4: "Bankwürd ind von ges Fleisch muß gestempelt und von

einem Fleischschauzengnis begleitet sein."
— Daß auf einer würdigen Bank, wie z. B. die Nationalbank, auch Fleisch gestempelt und natürlich auch verkauft wird, ist sicher den wenigsten Bankbesuchern bekannt und dis heute auch viel zu wenig bekannt gemacht worden. — Also benützen Sie die Gelegenheit, doch lassen sie sicherheitschalber und vorschriftsegemäß das Fleischschauzengnis von der Bank vorzeigen. Als Einwickelpapier wersden voraussichtlich auch nur gestempelte Papiere verwendet.

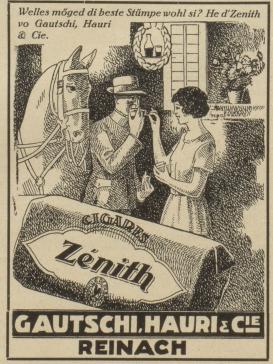
In derfelben Nummer desfelben Kanstonsblattes wird ein gewisser N. N. vom Amtsgerichtes wird ein gewisser N. N. vom Amtsgerichtes wird es Hold der fwegen Entwendung im Betrage von 4 Fransten mit 4 Tagen Gefängnis, zwei Jahren Einstellung im Aftivbürgerrecht unter Schadenersatpflicht und Tragung sämtlicher erlaufener Untersuchungs und Gerichtstoften verurteilt. — Na, na, — was passert da wohl erst einem, wenn er Fr. 4.50 entwendet! — Es gibt doch nichtsärgeres als eben diese fleinen Verbrechen

— und die Verurteilung durch das Amts=gericht Hochdorf.

Nach meteorologischen Mitteilungen joll der vergangene Monat Februar in Zürich seit 60 Jahren, in Bern seit 59, in Basel sogar seit über 100 Jahren der wärmste gewesen sein. Der Ueberschuß soll je nachdem 5 bis 6 Grad gegenüber einem hundertjährigen Mittel betragen. Banz abgesehen von dieser Ueberschießerei unseres diesjährigen Februars, fragt man sich, wie ist so etwas möglich und warum wird zudem mit Basel hierin wiederum eine Ausnahme gemacht, indem es dort sogar schon 100 Jahre nicht mehr so warm gewesen sein soll wie letzthin! Stehen der Regierung keine Mittel zur Berfügung, um solchen Ungleichheiten die Spitze zu brechen! Wenn doch schlieflich gewärmt wurde, warum denn wieder fan= tonsweise? Wenn die Unterstellung der Eidgenoffen unter ein Strafgesethuch nicht möglich ist, so sollte doch wenigstens in Meteorologicae absolut eigenössisch vorge= gangen werden, nicht daß man in Basel







NEBELSPALTER 1926 Nr. 13

Nehmen Sie bitte bei Bestellungen immer auf den "Nebelspalter" Bezug!